

öffentlich nicht öffentlich

Herr Ries (FWG)
Mitglied in der
Bezirksvertretung 10

An den
Bezirksvorsteher
des Stadtbezirks 10
Herrn Sievers

03.11.2014

Antrag

Zufahrtsweg für Rettung und Feuerwehr von der Einkaufszone zu den Häusern Emil-Barth-Straße 1 u. 3
- Prüfantrag von Herrn Ries (FWG)

Sehr geehrter Herr Sievers,

ich bitte folgenden Prüfantrag auf die Tagesordnung der nächsten Bezirksvertretungssitzung zu nehmen:

„Die Fachverwaltung wird gebeten, dem jetzigen Eigentümer der früheren Allianz-Wohnhäuser Emil-Barth-Straße 1 u. 3 (Flurstück 913) aufzuerlegen, die mit rot-weiß gestreiften Absperrpfosten (Verkehrseinrichtung nach § 43 Abs. 1 und Abs. 3 StVO) versehene Zufahrtsfläche auch für Rettungs- und Löschmaßnahmen frei zu halten und ggf. mit einem Schild „Feuerwehrezufahrt“ zu versehen.

Sachdarstellung:

Seit Anfang des Jahres findet auf dem Grundstück der MERIDIAN GRUPPE regelmäßig der Abverkauf von Waren des Geschäftes „Samino“ statt. Hinter der gesamten Linie der „Zufahrt“ wird zu diesem Zweck regelmäßig ein „Trödelstand“ aufgebaut, der die gesamte Zufahrt versperrt. Die Abverkäufe finden in s.g. „Trödlermanier“ statt. D.h.: ohne Kasse und Bon. Selbst ein Schild mit Adressangabe des Verkäufers fehlt.

In einem von mir getätigten Telefonat im September mit der Sachbearbeiterin der MERIDIAN GRUPPE, Frau Duwe, teilte mir diese mit, dass der Verkauf außerhalb des Geschäftes genehmigt sei. Die Ordnungsbehörden teilten mir mit, dass es sich um Verkauf auf einem Privatgrundstück handele und sie keinen Einfluss darauf habe.

Da jedoch offensichtlich Erlaubnisgeber- und -nehmer mit dem dauerhaften Stand Gewinnerzielungsabsichten mit der Nachhaltigkeit und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr verfolgen, und der Abverkauf von einem Privatgrundstück durch häufig wechselnde Personen direkt in den öffentlichen Raum hinein stattfindet, haben m. E. sowohl die Gemeinde, Bauordnungsamt als auch das Finanzamt nach § 15 EStG sehr wohl ein Mitsprache- und Gestaltungsrecht.

Nach dem Bauordnungsrecht (§ 5 ff.) und der Brandschutzverordnung sollte die Zufahrt eindeutig als Rettungsweg gekennzeichnet werden und für die Einsatzkräfte der Brandbekämpfung, Rettung Verletztenbergung sowie als Flucht- und Evakuierungsweg für die Betroffenen einer Gefahr in den Wohnhäusern 1 u. 3 stets freigehalten werden. Denn im Brandfall sind Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten auch nach § 14 der Musterbauordnung (MBO) zu ermöglichen.

Zwar befindet sich auf der Rückseite der Gebäude eine Anfahr- und Stellmöglichkeit für die Feuerwehr, jedoch halte ich die Aufstellfläche mit einer Breite von weniger als 6 Meter eher für ungeeignet.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche (Koblenzer Straße) ist der Abstand von der Aufstellfläche durch eine unbefestigte Fläche mit Pflanzstreifen abgegrenzt und somit mehr als 1 Meter zur Außenwand der rückwärtigen Gebäude entfernt und widerspricht den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Sollte es zu einem Brand im Bereich der Vorderseite der Wohnungen kommen, ist eine wirksame Lösch- und Rettungsaktion nur möglich, wenn die vorhandene und ausreichende Zufahrt jederzeit frei zugänglich ist, da das Anleitern auf der Vorderseite nur von dort aus möglich ist.“

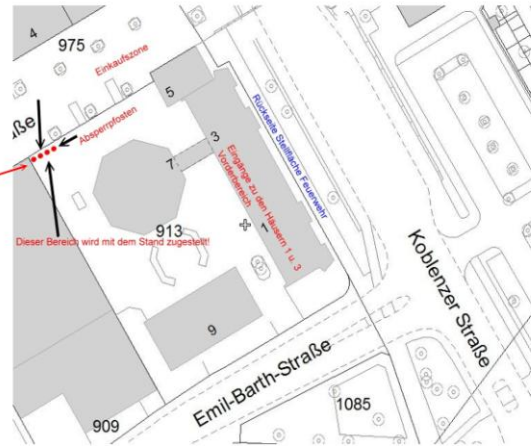
Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Ries

Anlagen: beigefügt nicht vorhanden

Nr.	Anlage
1	Foto- Zufahrt Emil-Barth-Straße

Anlage 1



Einzigste Zufahrt zur Vorderseite der Häuser 1 u. 3.